

## Eingegangen

1 4. JAN. 2011

Dr. Kauß & Kollegen Rechtsanwälte

### VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

# Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In der Verwaltungsrechtssache

Werner Koch, Forchenweg 5, 71134 Aidlingen

- Kläger -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Udo Kauß, Gerberau 5 A, 79098 Freiburg, Az: 18/001020

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Amt für öffentliche Ordnung vertreten durch den Oberbürgermeister,
Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart

- Beklagte -

wegen Befreiung von Sonn- und Feiertagsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kern als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 7. Januar 2021

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Ablehnung des Antrages auf Befreiung von den Vorschriften des Feiertagsgesetzes für die Vorführung der Filme

- "Das Leben des Brian" (Monty Python, Regie Terry Jones, 1979)
- "Wer früher stirbt, ist länger tot" (Regie Marcus Rosenmüller, 2006)
- "Tanz in den Karfreitag! Die Heidenspaßparty 2017 (Regie Ricarda Hinz, 2017)
- "Das Wort zum Karfreitag (mit humanistischem Tanzsegen)" (M. Schmidt-Salomon, Regie Ricarda Hinz, 2017)

am 19.04.2019, 20.00 bis 22.00 Uhr im Weissenburg Zentrum in der Weissenburgstr. 28A in 70180 Stuttgart durch die Ziffer 2 des Bescheides der Beklagten vom 12.02.2019 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26.03.2019 rechtswidrig war.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.

#### Tatbestand:

Der Kläger begehrt im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung seines Antrages auf Befreiung von den Vorschriften des Feiertagsgesetzes für die Vorführung verschiedener Filme am 19.04.2019 (Karfreitag) im Weissenburg Zentrum in Stuttgart.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 09.11.2018 beantragte der Kläger sinngemäß eine Befreiung von den Vorschriften des Feiertagsgesetzes des Landes Baden-Württemberg" für die Aufführung der Filme

- "Das Leben des Brian" (Monty Python, Regie Terry Jones, 1979)
- "Wer früher stirbt, ist länger tot" (Regie Marcus Rosenmüller, 2006)
- "Tanz in den Karfreitag! Die Heidenspaßparty 2017 (Regie Ricarda Hinz, 2017)
- "Das Wort zum Karfreitag (mit humanistischem Tanzsegen)" (M. Schmidt-Salomon, Regie Ricarda Hinz, 2017)

für verschiedene Räumlichkeiten in Stuttgart.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.02.2019 mit der Begründung ab, es liege kein besonderer Ausnahmefall gemäß § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz Baden-Württ.; im Weiteren: FTG) für eine Befreiung von den gesetzlichen Verboten des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FTG am Karfreitag vor.

Den dagegen am 18.02.2019 eingelegten Widerspruch wies das Regierungspräsidium Stuttgart mir Widerspruchsbescheid vom 26.03.2019 als unbegründet zurück.

Mit der am 09.04.2019 erhobenen Klage verfolgte der Kläger sein Begehren weiter (vgl. zur Begründung im Einzelnen: Klagebegründungen vom 08.04.2019, 09.10.2020, 05.11.2020 und vom 29.12.2020).

Der Kläger beantragt zuletzt sinngemäß,

festzustellen.

dass die Ablehnung des Antrages auf Befreiung von den Vorschriften des Feiertagsgesetzes für die Vorführung der Filme

- "Das Leben des Brian" (Monty Python, Regie Terry Jones, 1979)
- "Wer früher stirbt, ist länger tot" (Regie Marcus Rosenmüller, 2006)
- "Tanz in den Karfreitag! Die Heidenspaßparty 2017 (Regie Ricarda Hinz, 2017)
- "Das Wort zum Karfreitag (mit humanistischem Tanzsegen)" (M. Schmidt-Salomon, Regie Ricarda Hinz. 2017)

am 19.04.2019, 20.00 bis 22.00 Uhr im Weissenburg Zentrum in der Weissenburgstr. 28A in 70180 Stuttgart durch die Ziffer 2 des Bescheides der Beklagten vom 12.02.2019 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26.03.2019 rechtswidrig war.

Die Beklagte hat mit Klagerwiderungsschriftsätzen vom 02.12.2020 und vom 05.01.2021 eine Anerkenntniserklärung abgegeben, dass die vom Kläger auf Seite 2 seiner Klageschrift vom 08.04.2019 genannten Filme "genehmigungsfähig seien."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die zur Sache gehörenden Behördenakten der Beklagten, die dem Gericht vorliegen, verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Nachdem die Beklagte das Feststellungsbegehren mit ihren Klagerwiderungsschriftsätzen vom 02.12.2020 und vom 05.01.2021 ohne Einschränkung anerkannt hat, konnte das Gericht die Beklagte gemäß § 173 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 307 der Zivilprozessordnung (ZPO) ohne Sachprüfung antragsgemäß durch Anerkenntnisurteil verurteilen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 173 VwGO i.V.m. § 307 Satz 2 ZPO).

Einem Beklagten ist es auch im Verwaltungsprozess unbenommen, den Klageanspruch anzuerkennen. Die Regelungen der Zivilprozessordnung über die Zulässigkeit eines Anerkenntnisurteils sind im Falle eines solchen Anerkenntnisses im Verwaltungsprozess entsprechend anzuwenden (stRspr, vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 7. Januar 1997 - 4 A 20.95 - BVerwGE 104, 27/28; Urteile vom 22. Mai 2012 - 1 C 6.11 - BVerwGE 143, 150/157 und vom 4. August 2015 - 7 C 8.15 - BVerwGE 152, 346/349; Beschluss vom 5. Juni 2012 - 4 BN 41.11 -, juris Rn. 5). Soweit der Kläger sein ursprüngliches Verpflichtungsbegehren auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag umgestellt hat, konnte die Beklagte auch dieses Feststellungsbegehren zum Gegenstand ihres Anerkenntnisses machen (vgl. Neumann, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 156 Rn. 8; ebenso: BVerwG Anerkenntnisurteil vom 27.09.2017 - 8 C 21/16 -, juris Rn. 4).

Die Beklagte hat das Anerkenntnis des im Klageverfahren streitgegenständlichen Feststellungsbegehrens des Klägers auch wirksam erklärt. Sie ist die für die nach den Vorschriften des FTG begehrte Befreiung zuständige Behörde und damit über den geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegenüber dem Kläger ergangenen Bescheide verfügungsbefugt (vgl. dazu BVerwG, Gerichtsbescheid vom 7. Januar 1997 - 4 A 20.95 - BVerwGE 104, 27/29). Der Kläger hat mit seinem Schriftsatz vom 29.12.2020 auch den nach § 173 VwGO i.V.m. § 308 Abs. 1 ZPO erforderlichen gesonderten Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils gestellt.

Die auch für den Erlass eines Anerkenntnisurteils erforderlichen Sachurteilsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers bestehen nicht. Insbesondere ist das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse gegeben, da der Kläger unwidersprochen dargelegt hat, dass er die genannten Filme auch künftig an Karfreitagen vorführen will und damit eine Wiederholungsgefahr vorlag.

Eine Sachprüfung findet gemäß § 173 VwGO i.V.m. den §§ 307, 313b Abs. 1 ZPO nicht statt. Vielmehr ergeht das Anerkenntnisurteils zugunsten des Klägers im Umfang des von der Beklagten erklärten Anerkenntnisses. Hier bezieht sich die Anerkenntniserklärung der Beklagten auf das im Anwaltsschriftsatz vom 29.12.2020 nochmals konkretisierte Begehren des Klägers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung seines auf die Vorschriften des FTG gestützten Genehmigungs- bzw. Befreiungsantrages, auf das die Tenorierung nach § 173 VwGO i.V.m. § 313b Abs. 2 Satz 4 ZPO deshalb auch Bezug nimmt, soweit dieses Feststellungsbegehren den ursprünglichen Streitgegenstand betrifft.

Die Kostenentscheidung folgt der Kostenübernahmeerklärung der Beklagten im Klagerwiderungsschriftsatz vom 05.01.2021 (vgl. Nr. 5111 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war entsprechend dem Regelfall gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, da dem Kläger in Anbetracht der zu entscheidenden schwierigen Rechtsfragen nicht zuzumuten war, das Verfahren selbst zu führen.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

#### Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Kern

#### Beschluss vom 7. Januar 2021

Der Streitwert wird auf

5.000,-- EUR

festgesetzt (§§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG). Für eine Festsetzung des vom Kläger begehrten höheren Streitwerts (15.000,-- bzw. 10.000,-- EUR) enthält der vorgetragene bzw. aktenkundige Sachverhalt keine genügenden Anhaltspunkte.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Kern

Beglaubig

Dietrich Urkundsbeamunder Geschäfts